

Kurzreferat von Marc Spescha, Rechtsanwalt, zur Pressekonferenz des Solidaritätsnetzes  
Zürich vom 23. September 2009

### **Wird die Härtefallkommission zur Farce?**

Die Einführung einer Härtefallkommission ist grundsätzlich zu begrüßen. RR Hollenstein hat anfangs Jahr versprochen, dieselbe dürfe nicht zum Alibi werden. Die von der Verordnung vorgezeichnete *Zusammensetzung* der Kommission lässt diesbezüglich hoffen. Falls das Migrationsamt der Empfehlung der Kommission aber nicht folgt, ist der zuständige Regierungsrat in der Pflicht. Entschiede er regelmässig gegen die Empfehlungen der Kommission würde diese desavouiert.

### **Gekappte Zuständigkeit der Kommission**

Äusserst irritierend ist nun allerdings die sehr beschränkte Zuständigkeit der Kommission. So sollen ihr gemäss § 1 der Vo über die Härtefallkommission nebst Gesuchen von mindestens 5 Jahre in der Schweiz lebenden Asylsuchenden, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, lediglich Gesuche von AusländerInnen zur Beurteilung vorgelegt werden, „die seit mehreren Jahren hier leben“, in der Schweiz aber „*noch nie ein asyl- oder ausländerrechtliches Bewilligungsverfahren durchlaufen haben*“.

Diese Einschränkung hat zur Folge, dass die Gesuche vieler, jahrelang in der Schweiz lebender, bestens integrierter AusländerInnen von der Kommission gar nicht beurteilt werden könnten.

„Ausgesperrt“ sind vor allem AusländerInnen, die einmal in der Schweiz aufenthaltsberechtigt waren, deren ursprünglicher Aufenthaltszweck (z.B. Erwerbstätigkeit, Ehe, Schulbesuch) aber entfallen ist – dies ist die Mehrzahl der unter dem Titel „Sans papiers“ thematisierten Fälle. Deren Schicksal, einschliesslich dasjenige allfälliger, behördlich nicht registrierter Kinder, bliebe weiterhin in den Händen eines Sachbearbeiters des Migrationsamtes und – im Rekursverfahren – in denjenigen eines Sachbearbeiters des Rechtsdienstes der Staatskanzlei.

In diese Kategorie gehören auch die berühmt gewordenen Fälle *Comagic* und *Cissé*. Obwohl in beiden Fällen eine überdurchschnittliche Integration gegeben war, fanden die Betroffenen bei den Zürcher Verwaltungsbehörden keine Gnade. Sie wären auch in Zukunft einer Beurteilung durch die Härtefallkommission entzogen!

### **Falsche „Anreize“**

Von der Beurteilung durch die Kommission könnten nur Sans papiers „profitieren“, die nie eine Bewilligung in der Schweiz besaßen, bzw. eventuell solche, die gegen den Entzug der Bewilligung nie opponiert haben, untertauchten und jahrelang in diesem prekären Zustand lebten, ohne je wieder eine Bewilligung beantragt zu haben. Die Vo Härtefallkommission schafft für diese Kategorie den zweifelhaften Anreiz bzw. Zwang möglichst lange im Verborgenen als „Inexistente“ auszuharren und ein Gesuch erst dann zu unterbreiten, wenn aufgrund der langen Anwesenheitsdauer eine Wegweisung aus humanitären Gründen nicht mehr zumutbar erscheint. Dies läuft darauf hinaus, jene Leute zu „prämiieren“, die möglichst lange in einem unrechtmässigen Zustand – insofern aber auch vielfach schutzlos – ausgeharrt haben...

## **Behördliches Ausdünnungskonzept**

Im Falle abgewiesener Asyl Suchender hoffen die Zürcher Behörden wohl, dass die Zahl potenzieller Fälle sich dadurch vermindert, dass die Asylgesuche in Zukunft so rasch behandelt werden, dass möglichst wenige Gesuchsteller die Voraussetzung des fünfjährigen, behördlich registrierten Aufenthaltes (gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG) erreichen können und somit keinen (asylrechtlichen) Zugang zu einem Härtefallverfahren hätten bzw. vor Ablauf von fünf Jahren ausgereist sind oder ausgeschafft werden konnten....

## **Menschen als „Artikel“ klassifiziert**

Soweit ersichtlich, wird in keinem Kanton mit Härtefallkommission eine derart einschränkende Zuständigkeitsregelung praktiziert. Die Vo Härtefallkommission schafft sachlich ungerechtfertigte Ungleichheiten zwischen verschiedenen Kategorien von Personen in Härtefallsituationen. Damit werden Sans papiers in unwürdiger Weise wie (Waren-) „Artikel“ klassifiziert in Härtefallkommission würdig bzw. unwürdig...

## **Appell an die Kommission und gegen die Härte der Zürcher Behörden**

Mit der beschriebenen Zuständigkeitsregelung wird die Härtefallkommission die unerträgliche Lage vieler Sans papiers und langjährig anwesender AusländerInnen mit abgelaufener Ausreisefrist nicht verbessern. Die ganze Übung droht zur Farce zu werden. Die Härtefallproblematik bliebe damit weiterhin auch und nicht zuletzt ein Problem der *Härte der Zürcher Behörden*. Der Appell ergeht daher an die Härtefallkommission, ihr Pflichtenheft selbst zu definieren, auf direkt an sie gestellte Gesuche einzutreten und auch Empfehlungen zu Fällen abzugeben, die ihr gemäss Vo entzogen wären.

## **PI EG zum AsylG/AuG: Kantonsrat muss Chance nutzen**

Zu beachten ist sodann, dass der Kantonsrat die Gelegenheit hat und auch wahrnehmen soll, eine echte, im Rahmen des Bundesrechts mögliche und wünschenswerte Grundlage zur ernsthaften Minderung der Härtefallproblematik zu finden. Die parlamentarische Initiative der SP Mitglieder Derisiotis/Näf und Büchi betreffend ein EG zum AsylG und zum AuG ist richtungsweisend, da sie die kantonalen Ermessensspielräume sauber auslotet und die bei Ermessens- und insbesondere Härtefällen vorrangig zu berücksichtigenden Kriterien definiert. Die pl bietet zudem die Möglichkeit, dass sämtliche Härtefälle nach einheitlichen, von der Härtefallkommission angewandten Kriterien beurteilt werden.

Zürich, 18.9.2009

Presseerklärung Anselm Burr zur Pressekonferenz des Solidaritätsnetzes Zürich vom 23. September 2009

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) hat in den letzten Jahren immer wieder deutlich Stellung genommen zu den Verschärfungen in der Gesetzgebung des Asyl- und Ausländerrechts. Zuletzt tat er dies am 2. September 2009 in seiner Vernehmlassungsantwort zur Übernahme der Rückführungsrichtlinien des Schengenabkommens ([www.sek.ch](http://www.sek.ch); Autor: Simon Röthlisberger). Diese Stellungnahme ist unten nochmals abgedruckt.

Die am Solidaritätsnetz Zürich beteiligten Personen aus den Reformierten Kirchgemeinden der Region Zürich, ihre Behörden und Mitarbeitenden werden durch diese Antwort zum einen ermutigt, in ihrem humanitären Engagement nicht nachzulassen. Die Vernehmlassungsantwort des SEK zeigt zudem konkrete Handlungsfelder auf, in denen – im Hinblick auf die sich laufend verschärfende Asyl- und Ausländerpolitik – die Kirchen, ihre Solidarität und ihre Wachsamkeit gefragt sind.

---

1. Die Rückführungsrichtlinien des Bundes betreffen leider mehrheitlich den repressiv geprägten Rückführungsbereich. Die Kirchen erinnern deshalb erneut daran, dass **einheitliche**, mit der Genfer Flüchtlingskonvention und den Menschenrechten im Einklang stehende **Schutz-Standards in der Asyl- und Migrationspolitik** notwendig sind. Ausschaffungen sollen immer die letzte der angewendeten Massnahmen sein. Das Hauptaugenmerk sollte jedoch gerichtet sein auf:

- Einhaltung der Rechte in der Schweiz
- Erteilung humanitärer Aufenthaltsbewilligungen
- Förderung der freiwilligen Rückkehr mit entsprechender Rückkehrberatung und Rückkehrunterstützung

2. Gemäss der Vorlage ist eine Übersetzung der Wegweisungsverfügung in die Muttersprache nicht zwingend. Es wird lediglich eine Übersetzung in eine Sprache verlangt, von der – wie es heisst - „ausgegangen werden kann, dass sie von der betroffenen Person verstanden wird“.

Es ist jedoch für die betroffenen Migrantinnen und Migranten essentiell, dass sie verstehen, weshalb sie weggewiesen werden und was die Wegweisungsverfügung bedeutet. **Wegweisungsverfügungen per Mitteilungsblatt, das nur in fünf verschiedene Sprachen übersetzt ist, erfüllen das Kriterium der Verständlichkeit nicht.** Es fragt sich zudem, wie auf diese Weise Analphabetinnen und Analphabeten die Wegweisung verständlich gemacht wird.

3. Die Schengen-Staaten werden mit der Rückführungsrichtlinie verpflichtet, ein System zur Überwachung von Ausschaffungen einzurichten. **Die Kirchen begrüessen diese Verpflichtung.** Misshandlungen bei Abschiebungen müssen konsequent geahndet und von einer unabhängigen Stelle untersucht werden. Andererseits ist ein Schwergewicht auf die Prävention zu legen.

4. Die Begleitung der einzelnen Abschiebungen ist ein humanitäres Anliegen. **Die im Rahmen der Asylgesetzrevision abgelehnte Forderung nach unabhängigen Menschenrechtsbeobachtern ist erneut zu prüfen.** Die bestehende schweizerische Fachkommission für den Rückkehr- und Wegweisungsvollzug reicht nicht aus, weil sie einseitig aus Vertretern staatlicher Stellen zusammengesetzt ist und keine unabhängige Monitoringfunktion der einzelnen Abschiebungen wahrnehmen kann. Es sind unbedingt Nichtregierungsorganisationen einzubeziehen. Der Einbezug verschiedener Akteure schafft Transparenz und erhöht die Akzeptanz des Vollzugs des Ausländer- und Asylrechts.

5. In Art. 13, Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie wird die Möglichkeit von rechtlicher Beratung festgehalten. Weiter wird in Abs. 4 die kostenlose Rechtsberatung und Vertretung postuliert. Aus der Perspektive der Kirchen ist es fraglos richtig, dass die Schweiz als Land mit einer starken humanitären Tradition diesem Anliegen einer verlässlichen Rechtssicherung für Drittstaatsangehörige Folge leistet. Der SEK spricht sich entschieden dafür aus, **unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsbeistand für Ausländerinnen und Ausländern in der schweizerischen Gesetzgebung explizit zu verankern.** Er schlägt deshalb eine staatliche Teilfinanzierung der Rechtsberatungsstellen vor. **Rechtsberatungsstellen sollten grundsätzlich anwaltschaftlich für Ausländerinnen und Ausländer Stellung nehmen.** Deshalb bedingt diese Arbeit inhaltliche Unabhängigkeit von staatlichen Stellen. Diese Unabhängigkeit muss auch bei einer künftigen staatlichen (Mit-)Finanzierung gewahrt bleiben.

---

Zusammengestellt von:

Anselm Burr, Pfarrer der Ref. Kirchgemeinde Zürich-Aussersihl, [anselmburr@datacomm.ch](mailto:anselmburr@datacomm.ch)

